

Bade- und Benutzungsordnung

§1 Benutzung des Bades

Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Besucher die Bade- und Benutzungsordnung an. Als Besucher gelten die Schwimmschüler sowie ihre Begleitpersonen.

§2 Benutzung der Räumlichkeiten und des Schwimmbeckens

Bei der Benutzung des Schwimmbeckens hat jeder Besucher auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten und darf die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes nicht gefährden.

Die Schwimmhalle/das Bewegungsbad selbst ist bei laufendem Unterricht erst wenige Minuten vor dem disponierten Unterrichtsbeginn zu betreten. Der vorangegangene Schwimmkurs darf zu keiner Zeit durch Lärmen, Rennen und Toben am Beckenrand gestört werden.

Das Betreten des Wassers und der Aufenthalt auf der Schwimmbadtreppe sind außerhalb der disponierten Unterrichtszeit nicht gestattet und erfolgt zu dieser erst nach Aufforderung durch den Schwimmlehrer.

Jeder Schwimmschüler muss bei Antritt des Kurses sportgesund sein.

Eine kinderärztliche Bescheinigung ist nicht zwingend notwendig, kann jedoch in Ausnahmefällen bei entsprechender medizinischer Indikation von der Schwimmschule nachgefordert werden.

Jede Verunreinigung des Wassers ist zu unterlassen.

Es ist nicht gestattet:

- das Bad mit offenen Wunden und übertragbaren Krankheiten zu benutzen.
- vom Beckenrand (oder – wenn vorhanden – den Startblöcken) zu springen, es sei denn, dies geschieht nach Anweisung und Aufforderung durch den Trainer.
- auf den Boden oder ins Wasser zu spucken

Die Schwimmschüler und die Aquateilnehmer werden dazu angehalten vorab nochmals die Toiletten aufzusuchen. Die Schwimm- und Aquateilnehmer gehen zu Unterrichtsbeginn und nach Aufforderung des Schwimmlehrers duschen.

Die Unfallgefahr und die Lärmbelästigung sind so gering wie möglich zu halten.

Es ist daher nicht gestattet:

- am Beckenrand zu rennen und zu toben
- zu lärmern und den Unterricht zu stören
- Gegenstände aus Glas mit in die Umkleide, Barfußbereich bzw. in die Schwimmhalle mitzunehmen; ausgenommen davon sind Brillen

Es ist weiterhin nicht gestattet:

- die Anlage, insbesondere die Nassräume mit Straßenschuhen zu betreten
- angrenzende Räumlichkeiten zu betreten, die nicht zu der Schwimmschule gehören und als solche gekennzeichnet sind
- Haustiere mit in das Schwimmbad zu bringen
- in Umkleiden und dem Schwimmbadbereich Lebensmittel zu verzehren
- innerhalb der Anlage zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren
- innerhalb des Bades gewerbsmäßig zu fotografieren; bei privaten Aufnahmen erbitten wir Sie vorab die anderen Schwimmer und die Schwimmlehrer um Erlaubnis zu fragen, sobald außer Ihrem Kind andere Personen im Bildausschnitt erfasst werden
- die Schwimmhilfsmittel der Schwimmschule zweckentfremdet zu nutzen (z.B. als Spielzeug oder Schlagwerkzeug); die Schwimmhilfsmittel sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und nur von den Trainierenden zu den Unterrichtszeiten und nach Anweisung des Trainers zu benutzen

Wir bitten die Begleitpersonen während der Unterrichtsstunde dringend von Zwischenrufen und Schwimminstruktionen der Schwimmschüler abzusehen, da dies den Unterricht der anderen Schwimmschüler stören könnte und mitunter der Autorität und der Unterrichtsmethodik des Schwimmlehrers entgegenläuft.

Es gilt zusätzlich die Hausordnung des Veranstaltungsortes.

§3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für die Schwimmschüler liegt bei der begleitenden Person. Ausschließlich während der Benutzung des Beckens liegt die Aufsichtspflicht bei den Schwimmlehrern. Sollte sich die Begleitperson während des Unterrichts entfernen: Bitte holen Sie Ihr Kind wieder pünktlich zum Ende der Unterrichtseinheit ab!

§4 Haftung

Für die in den Sammelumkleidekabinen und in der Garderobe belassenen Gegenstände der Besucher wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen die in den Schwimmbädern vorhandenen Einschlusseinrichtungen zu nutzen beziehungsweise Wertgegenstände durch die Begleitperson aufzubewahren.

Für vorsätzlich oder fahrlässig angerichtete Schäden an den Anlagen und Geräten der Schwimmschule oder des Veranstaltungsortes durch Schwimmschüler oder ihre Begleitpersonen haften die Erziehungsberechtigten der Schwimmschüler beziehungsweise die Begleitperson.

§5 Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht

Schwimm- und Aquateilnehmer und ihre Begleitpersonen, die den Bestimmungen der Bade- und Benutzungsordnung zuwiderhandeln und den Weisungen der Trainer nicht nachkommen, können für die Unterrichtseinheit des Bades verwiesen werden. Bei groben Verstößen gegen allgemein verbindliche Verhaltensregeln können Teilnehmer ohne Ersatzansprüche von allen restlichen Unterrichtseinheiten ausgeschlossen werden.

§7 Gültigkeit

Diese Bade- und Benutzungsordnung gilt für alle Schwimmhallen und Bewegungsbäder, in denen Schwimmkurse der PT4U UG (haftungsbeschränkt) - Körperströmung stattfinden und tritt mit Wirkung von 01.01.2015 in Kraft.